

1. Dieser Urlaubsschein ist nur den Kontrollorganen der Wehrmacht vorzuzeigen.
2. Jeder Urlauber hat sich am Urlaubsort — sofern der Aufenthalt länger als 48 Stunden dauert — innerhalb der ersten 48 Stunden bei der Standortkommandantur (Standortältesten) oder in Orten, die nicht Standort sind, bei der Ortspolizei (Gemeindeamt) zu melden. Die Meldung hat er sich hierunter bescheinigen zu lassen.
3. Verschwiegenheit und Zurückhaltung bei Gesprächen ist Pflicht.
4. Bei Erkrankung sofort den nächsten Wehrmachtarzt (Standortarzt, Lazarett; Zivilarzt nur in Notfällen) aufsuchen.
5. Bei Zweifel über Rückreiseziel Auskunft nicht bei Zivilbehörden, sondern nur bei Wehrmachtdienststellen einholen.
6. Ist Inhaber Selbstverpfleger mit Lebensmittelkarten für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung? ja — nein — (*)
7. Abgefunden mit: *Gebühren* bis einschl. 30.3.43, *Verpflegung in Geld* bis einschl. 27.4.43
Verpflegung in Natur: Brot bis einschl. *Mundverpflegung* bis einschl.
Reichsurlauberkarten (Reise- und Gaststättenmarken) — bei Urlaub bis zu 3 Tagen — bis einschl.
Feinseife bis einschl. *Rasierseife* bis einschl.
8. Hat als Teilnehmer an der Wehrmachtverpflegung während des Aufenthalts am Urlaubsort vom ... bis ... einschl. Anspruch auf Reichsurlauberkarten von der zuständigen Kartenausgabestelle. Die Aushändigung hat die Kartenausgabestelle hierunter zu bescheinigen.
9. Inhaber besitzt eine Kontrollkarte „M“ oder Inhaber hat Anspruch auf einen Kontrollausweis für den Einkauf von Tabakwaren für die Zeit vom ... bis ... = ... (Tage*):
10. Dieser Urlaubsschein ist nach Rückkehr vom Urlaub der Wehrmachtdienststelle abzugeben.
11. Besondere Vermerke (z. B. über das Tragen bürgerlicher Kleidung am Urlaubsort u. a.):

Stelle Soldat

Stammführer d. R.
 Standortkommandant
 (Unterschrift des Einheitsführers zu Ziffer 6-9)

(Einträge zu Ziffer 11 sind hier durch Unterschrift des Einheitsführers besonders zu bescheinigen.)

Bescheinigung über Meldung am Urlaubsort:

gemeldet am

(Ort, Datum, Stempel oder Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigung der Kartenausgabestelle:

Reichsurlauberkarten sind ausgehändigt für die Zeit

vom bis einschl.

(Ort, Datum, Stempel oder Unterschrift)

(Ort, Datum, Stempel oder Unterschrift)

vom bis einschl.
 Lebensmittellisten für Normalverbraucher der Zivilbevölkerung sind ausgehändigt für die Zeit

Bescheinigung der Kartenausgabestelle:
 Herr *W. Müller*
 ist am *12. 12. 43* von *12. 12. 43* an

(Ort, Datum, Stempel oder Unterschrift)

Bescheinigung über Meldung am Urlaubsort:

gemeldet am

9. Besondere Vermerke (z. B. über das Tragen bürgerlicher Kleidung am Urlaubsort u. a.):

8. Dieser Urlaubsschein ist nach Rückkehr vom Urlaub der Wehrmachtdienststelle abzugeben.

7. Lebensmittellisten werden für den Aufenthalt am Urlaubsort (einschl.) ausgehändigt. Rückerteile von der zuständigen Kartenausgabestelle ausgehändigt.

6. Abgefunden mit: *Verpflegung in Natur: Brot* bis einschl. *Verpflegung in Geld* bis einschl.

5. Abgegeben mit: *Verpflegung in Geld* bis einschl.

4. Abgegeben mit: *Verpflegung in Geld* bis einschl.

3. Abgegeben mit: *Verpflegung in Geld* bis einschl.

2. Jeder Urlauber hat sich am Urlaubsort — sofern der Aufenthalt länger als 48 Stunden dauert — innerhalb der ersten 48 Stunden bei dem Standortältesten oder im Orten, die nicht Wehrmachtdienststellen sind, bei der Ortspolizei (Gemeindeamt) zu melden. Die Meldung hat er sich hierunter bescheinigen zu lassen.

1. Bei der Aufnahmeurlaubsschein und Gebührenschein manntgefordert vorzulegen.

Marschverpflegung
 für den 28. 12. 43
 Marschverpflegungsstellen

STADT
 STADT
 STADT